

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Frau  
Esther Jutzeler  
3003 Bern  
[esther.jutzeler@bazl.admin.ch](mailto:esther.jutzeler@bazl.admin.ch)

Bern, 29. September 2020 sgv-KI/ds

## **Vernehmlassungsantwort: Änderung des Luftfahrtgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit dem Schreiben vom 5. Juni 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Revision des Luftfahrtgesetzes zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit vorliegender Teilrevision des Luftfahrtgesetzes (LFG) sollen neue regulatorische Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt und weiterer Revisionsbedarf erfüllt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Durchführung anlassloser Alkoholkontrollen von Flugbesatzungsmitgliedern.

### **Der Schweizerische Gewerbeverband sgv fordert folgende Anpassungen:**

Flugbesatzungsmitglieder können bereits heute einer Untersuchung unterzogen werden, wenn Anzeichen der Angetrunkenheit oder des Einflusses von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen vorliegen. Stichprobenweise Kontrollen ohne Verdachtsmomente sind heute nicht möglich.

Wenn schon für die neuen Regulierungen die Umstände des Absturzes eines Flugzeugs der German Wings 2015 und vermutete psychische Defizite bei Flugbesatzungsmitgliedern – im Falle der mutmasslich zum Absturz gebrachten German Wings-Maschine der Pilot – Anlass für die Anpassungen des EU-Rechts und der entsprechenden Gesetze in den einzelnen Ländern sind, ist der Ansatz, lediglich eine Gesetzesgrundlage für anlasslose Alkoholkontrollen zu schaffen, im Kern falsch. Allein «Anzeichen von Angetrunkenheit» reichen nicht für wirksame Kontrollen. Wenn schon müssen auch Kontrollen bei Verdacht auf Drogen, Medikamente, die Psyche verändernde Substanzen etc. gemacht werden können. Zudem ist der zu testende Personenkreis auch auf Verantwortungsträger des Bodenbetriebs auszuweiten.

Aus diesem Grund ist Art. 100 Abs. 1ter E-LFG wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> *Flugbesatzungsmitglieder und Personen, die auf Flugbetriebsflächen bzw. in zentralen Funktionen des Flugplatzbetriebs tätig sind, bei denen Anzeichen der können nach Dienstantritt und vor Dienstende geeigneten Untersuchungen zum Nachweis von Angetrunkenheit oder des Einflusses von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen unterzogen werden. vorliegen, sind geeigneten Untersuchungen zu unterziehen.*

Analog den Inspektorinnen und Inspektoren des BAZL im Rahmen der Vorfeldinspektionsprogramme sollten aus Praktikabilitätsgründen auch die Flugplatzleiter in Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten und der Vorgaben aus dem europäischen Luftfahrtrecht jederzeit (und nicht nur im Verdachtsfall) die Kompetenz haben, einen Test anzuordnen.

Deshalb ist Art. 100 Abs. 2ter E-LFG wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> *Zur Anordnung der erforderlichen Massnahmen sind die Flugplatzleiter und die Organe der örtlich zuständigen Polizei befugt. Handeln die Flugplatzleiter, so haben sie ~~sofern eine erste Untersuchung einen Verdacht nach Absatz 1 bestätigt, ohne Vorzug~~ die Polizei beizuziehen.*

Nicht nur der Alkoholkonsum birgt Risiken für die Flugabfertigungs- und Flugbetriebsprozesse, sondern auch die Einnahme von Drogen und die Psyche verändernde Medikamente. Entsprechend ist 100ter Abs. 3 und 4 E-LFG zu ergänzen:

<sup>3</sup> *Bei der Durchführung von Vorfeldinspektionen an Luftfahrzeugen und deren Flugbesatzung kann das BAZL bei Flugbesatzungsmitgliedern jederzeit einen Alkoholttest oder einen Test zum Nachweis von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen anordnen. Die Durchführung der erforderlichen Massnahmen erfolgt durch die Polizei.*

<sup>4</sup> *Der Bundesrat regelt die Durchführung der Untersuchungen und Massnahmen nach den Absätzen 1, 3 und 3bis. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen der Europäischen Union zur Angetrunkenheit und zum Einfluss von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen, die gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr anwendbar sind. Ergänzend orientiert er sich an den Vorschriften über die Alkoholkontrolle und die anderen Massnahmen gegenüber den Strassenbenützern.*

## Schadenersatz

Ungeklärt bleibt mit der Gesetzesvorlage, wie mit allfälligen Verspätungen und deren finanziellen Folgen umgegangen wird, die aufgrund der Kontrollen entstehen können. Unabhängig davon, ob die Verifizierung zu einem positiven oder negativen Resultat führt, hat der plötzliche temporäre Ausfall eines Besatzungsmitglieds aufgrund dieser Untersuchungen Folgen auf den Flug (Verspätung oder Ausfall). Aufgrund der Passagierrechte kann das zu Entschädigungsforderungen zulasten der Fluggesellschaft führen. Diese Entschädigungsforderungen sind zu regeln.

## Ärztliches Melderecht

Das Berufsgeheimnis ist für das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt/Psychologen und Flugbesatzungsmitglied von grosser Bedeutung. Die heutige Regelung, wonach ein behandelnder Arzt sich vom zuständigen Kantonsarzt von der ärztlichen Schweigepflicht befreien lassen kann, reicht nach Ansicht des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv aus.

Sollte der Gesetzgeber an dem vorgeschlagenen Melderecht festhalten, dann ist dieses zwingend auf Ärzte und Psychologen zu beschränken. Dass auch Hilfspersonen ein Melderecht haben sollen, ist dem Vertrauensverhältnis zwischen Arzt/Psychologe und Flugbesatzungsmitglied abträglich. Art. 100 Randtitel und Abs. 4 E-LFG ist wie folgt anzupassen:

*<sup>4</sup> Haben Ärzte, Psychologen ~~oder deren Hilfspersonen~~ bei einem Flugbesatzungsmitglied oder einem Fluglotsen wegen einer festgestellten körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Zweifel an der Tauglichkeit zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten, so können sie dem BAZL Meldung erstatten.*

### **Meldeprozess besser definieren**

Schliesslich fordert der sgv, dass der Meldeprozess ans BAZL genauer definiert wird. Bei einer Meldung gemäss Artikel 100 Abs. 4 LFG sind hochsensible und schützenswerte persönliche Daten und Informationen im Spiel, die potentiell massive Auswirkungen auf die berufliche und fliegerische Zukunft des betroffenen Flugbesatzungsmitglieds haben können. Entsprechend klar ist die zuständige Stelle innerhalb des BAZL sowie der Personenkreis einzugrenzen und zu benennen, der Zugang zu diesen sensiblen Informationen hat

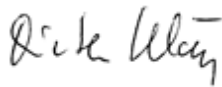
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter